

Reglement über die Ergänzungsprüfung an der TSME

Vom 28. November 2017

Zulassung	§ 1	Zur Prüfung wird zugelassen, wer den ganzen Kurs ordnungsgemäss besucht hat.						
Organisation	§ 2	<p>¹ Die Prüfung entspricht der Verordnung des Schweizerischen Bundesrates und den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission.</p> <p>² Die Prüfung kann inhaltlich und organisatorisch mit den Prüfungen der schweizerisch anerkannten Erwachsenengymnasien koordiniert werden.</p> <p>³ Die Prüfung steht unter der Leitung der Rektorin oder des Rektors.</p> <p>⁴ Die Prüfung wird in der Regel von Lehrkräften abgenommen, welche die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.</p>						
Prüfungskommission	§ 3	<p>¹ Die Aufsichtskommission ernennt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors die Expertinnen und Experten. Diese überwachen die mündlichen Prüfungen, überprüfen die Korrekturen der schriftlichen Prüfungen und wirken bei der Notengebung mit.</p> <p>² Die prüfenden Lehrkräfte bilden zusammen mit den Expertinnen und Experten und den Mitgliedern der Schulleitung die Prüfungskommission. Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor.</p> <p>³ Die Prüfungskommission erwahrt die Prüfungsergebnisse und entscheidet über das Bestehen der Prüfung. Sie kann unter Würdigung aller Umstände eine einzelne Prüfungsnote verbessern.</p>						
Prüfungsfächer / Prüfungsart	§ 4	<p>¹ Prüfungsfächer sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Deutsch2. Englisch oder Französisch3. Mathematik4. Bereich Naturwissenschaften mit den Teilbereichen Biologie / Chemie / Physik5. Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften mit den Teilbereichen Geschichte / Geographie <p>² In den Fächern 1 bis 3 wird schriftlich und mündlich geprüft.</p> <p>³ In den Fächern 4 und 5 wird nur schriftlich geprüft.</p>						
Prüfungsdauer	§ 5	<p>Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist wie folgt festgelegt:</p> <table><tr><td>Deutsch:</td><td>4 Stunden schriftlich 15 Minuten mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit)</td></tr><tr><td>Englisch oder Französisch:</td><td>3 Stunden schriftlich 15 Minuten mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit)</td></tr><tr><td>Mathematik:</td><td>3 Stunden schriftlich 15 Minuten mündlich</td></tr></table> <p>Naturwissenschaften: Teilbereiche je 80 Minuten (dazwischen je 15 Minuten Pause). Fächerübergreifende Fragestellungen erwünscht. Geistes- und Sozialwissenschaften: Teilbereiche je 2 Stunden (dazwischen 15 Minuten Pause). Inklusive fächerübergreifender Fragestellungen.</p>	Deutsch:	4 Stunden schriftlich 15 Minuten mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit)	Englisch oder Französisch:	3 Stunden schriftlich 15 Minuten mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit)	Mathematik:	3 Stunden schriftlich 15 Minuten mündlich
Deutsch:	4 Stunden schriftlich 15 Minuten mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit)							
Englisch oder Französisch:	3 Stunden schriftlich 15 Minuten mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit)							
Mathematik:	3 Stunden schriftlich 15 Minuten mündlich							

Noten	§ 6 Die Notenskala reicht in Halbschritten von 6 (sehr gut) über 4 (genügend) bis 1.
Prüfungsnote	§ 7 In den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder Französisch werden der mündliche und der schriftliche Prüfungsteil auf halbe Noten gerundet. Die Schlussnote ist das auf eine halbe Note gerundete arithmetische Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. In den Naturwissenschaften und in den Geistes- und Sozialwissenschaften werden die Teilfächer erst zur Schlussnote auf eine halbe Note gerundet.
Bestehensnormen	§ 8 ¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn - die Summe der Noten mindestens 20 ergibt; - nicht mehr als zwei Noten unter 4 vorkommen und keine Note unter 2 vorliegt. ² Die Prüfung ist nicht bestanden - wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind; - eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe der Prüfung fernbleibt; - wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die begonnene Prüfung ohne Erlaubnis nicht fortsetzt; - wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft. ³ Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich bis zum 1. Februar nicht abgemeldet haben, gelten als angemeldet für die Prüfungen. Rückzug dieser Anmeldung zählt als nichtbestandene Prüfung.
Wiederholung der Prüfung	§ 9 ¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann den ganzen Kurs und die Prüfung einmal wiederholen. ² Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden.
Passerellenausweis	§ 10 Der Passerellenausweis wird nach den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission ausgestellt.
Rechtsmittel	§ 11 Entscheide der Prüfungskommission über das Nichtbestehen der Ergänzungsprüfung können innert einer Frist von 20 Tagen mit Rekurs bei der Aufsichtskommission der TSME angefochten werden.
Inkrafttreten	§ 12 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 12. November 2014.

Aufsichtskommission der Thurgauisch-Schaffhauserischen Maturitätsschule für Erwachsene

Der Präsident

Urs Schwager

Die Vizepräsidentin

Cristina Baumgartner